# V E R T R A G

Zwischen

der Stadt Radevormwald,
vertreten durch den Bürgermeister
– nachfolgend Stadt –

Und

dem Tierschutzverein für Remscheid und Radevormwald e.V.
vertreten durch die 1.Vorsitzende
– nachfolgend Tierschutzverein -

## § 1 Aufgaben des Tierschutzvereines

Der Tierschutzverein verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Die im Stadtgebiet Radevormwald aufgegriffenen und im Tierheim, Schwelmer Str. 86 in 42897 Remscheid abgegeben Fundtiere aufzunehmen und zu versorgen.
   Die Versorgung umschließt neben artgerechter Unterbringung, tierärztliche Grundversorgung, Pflege und Ernährung während der Aufbewahrungszeit auch die Herausgabe an den Verlierer oder die Vermittlung an einen neuen Besitzer

2. Unmittelbar nach Aufnahme eines Fundtieres erfolgt die Weitergabe der **Fundtiermeldung** an das zuständige Fundamt der Stadt Radevormwald – hier Fachbereich Soziales und Ordnung -. Die Fundanzeige muss **alle relevanten Daten zum Fundtier** enthalten (Datum und Uhrzeit des Fundes, Angaben zum Fundort und Finder bzw. Überbringer des Fundtieres, Datum und Uhrzeit der Aufnahme im Tierheim)

3. Entgegennahme von Mitteilungen über gefundene oder verloren gegangene Tiere

4. Nachforschung nach den Besitzern verloren gegangener Tiere

5. Beratung und Mithilfe in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten

## § 2 Aufnahme von Fundtieren

(1) Die Stadt Radevormwald ist im Rahmen ihrer öffentlichen-rechtlichen Aufgabe für die Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren zuständig. Fundtiere sind entlaufene, verirrte, entflogene bzw. verloren gegangene Tiere, bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird.

Herrenlose Tiere sind Wildtiere und frei lebende Tiere. Dies können auch verwilderte Haustiere sowie deren Nachkommen sein. Herrenlos sind auch Tiere, an denen der vormalige Eigentümer erkennbar durch Aussetzung oder Zurücklassung das Eigentum aufgegeben hat.
Die Stadt kommt grundsätzlich nicht für die Kosten der Unterbringung herrenloser Tiere – insbesondere auch Wildtiere - auf. Bei Kleintieren, die üblicherweise in Privathaushalten gehalten werden, ist in der Regel nicht von Wildtieren sondern von Fundtieren auszugehen.

Im Zweifel entscheidet die Ordnungsbehörde über die Zuordnung als Fundtier oder herrenloses Tier.

(2) Jedes Fundtier ist vom Tierschutzverein unverzüglich in das beim Tierheim zu führende Fundbuch einzutragen. In dem Fundbuch werden ebenfalls alle relevanten Daten zum Fundtier eingetragen (z.B. Datum und Uhrzeit des Fundes, Angaben zum Fundort und Finder bzw. Überbringer des Fundtieres, Datum und Uhrzeit der Aufnahme im Tierheim, Datum der Herausgabe an den Besitzer, Datum der Vermittlung und Abgabe des Fundtieres). Das Fundbuch kann jederzeit von der Stadt Radevormwald eingesehen werden und ist Grundlage der Abrechung.

(3) Der Tierschutzverein ist berechtigt, die Fundtiere zu verwerten, unter Eigentumsvorbehalt zu vermitteln, sowie an die Verlierer gegen Erstattung den entstandenen Kosten herauszugeben. Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen über die Vermittlung von Fundtieren zu entscheiden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Tierheims jederzeit während der Öffnungszeiten, ansonsten nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen und Auskunft von der Tierheimleitung und vom Vorstand des Tierschutzvereins zu verlangen.

## § 3 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

Der Tierschutzverein stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch Fundtiere oder Schäden an Fundtieren wie auch durch Herausgabe an Unberechtigte entstehen.

## § 4 Kostenregelung

(1) Für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere der Kosten der tierärztlichen Versorgung erhält der Tierschutzverein eine Jahrespauschale in Höhe von 22.000 € (zzgl 7 % USt in Höhe von 1.540,00 €).

(2) Der Betrag wird in 4 Teilbeträgen in Höhe von jeweils 5.885 € brutto zum 15.01. / 15.04 / 15.07. / 15.10 ausgezahlt.
(3) Der Tierschutzverein legt der Stadt Radevormwald jeweils bis zum 30.03. des Folgejahres eine prüffähige Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben für die Aufbewahrung und Versorgung von Fundtieren vor.
Darüber hinaus ist die Stadt Radevormwald berechtigt jederzeit die Aufstellung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und dazu die Bücher und Unterlagen des Tierschutzvereins einzusehen.

(4) Die Erlöse aus der Vermittlung stehen dem Tierschutzverein zu.

## § 5 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag ersetzt den zwischen der Stadt Radevormwald und dem Tierschutzverein am 20.08.1990 geschlossenen Vertrag und gilt ab dem 01.09.2013. Er kann jeweils zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2014 gekündigt werden.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein 1 Jahr, falls er nicht von den Vertragspartnern bis zum 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt worden ist.

Radevormwald, den

| Für den Tierschutzverein | Für die Stadt Radevormwald |
|---|---|
| Martin R. Haas<br>1. Vorsitzender | Dr. Josef Korsten<br>Bürgermeister |
| Esther Groote<br>Stellv. Vorsitzende | Frank Nipken<br>1. Beigeordneter |